

Stadt Sundern
3.5 - Bauordnung und Denkmalschutz
z. Hd. Herrn Bender
Rathausplatz 1
59846 Sundern

3.5 Bauordnung und Denkmalschutz
16. JULI 2026

2. AUSFERTIGUNG
GEHÖRT ZUR BAUGENEHMIGUNG
NR.: 553 - 2026
ANLAGE NR.: 22

Stadtverwaltung
Sundern (Sauerland)
Eing.: 16. Juli 2026
Fachbereich: Abteilung: 35

Der Landrat

Wasserwirtschaft

Steinstraße 27
59872 Meschede

Andreas Zdrenka
Zimmer 664

T 0291/94-1635
F 0291/94-26137

T 0291 94-0 Zentrale

andreas.zdrenka
@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: 45.66.50.01-02-X-0252-26

Datum: 15. Juli 2026

Stellungnahme Fachdienst Wasserwirtschaft

Antragsteller: Stadtwerke Sundern, Am Wasserwerk 2, 59846 Sundern
Vorhaben: Errichtung einer PV-Freiflächenanlage
Grundstück: Sorpestraße 83, 59846 Sundern, Langscheid

Ihr Ersuchen um Stellungnahme vom 08.06.2026, Az.: 63-00553-26

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Fachdienstes Wasserwirtschaft bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn folgendes in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wird:

A. Zum Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Entsprechend den Planunterlagen soll eine Freiflächen-PV-Anlage mit Trafo und Batteriespeicher (1 Container) errichtet werden. Nach den Antragsunterlagen ist in dem Batteriespeicher mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 in einer Menge von mehr als 1 t und weniger als 10 t zu rechnen. Der Containerboden dient als gemeinsame Aufwanganne für alle Batteriemodule. Dementsprechend ist der Batteriespeicher insgesamt als Anlage gem. AwSV mit der Gefährdungsstufe C einzuordnen.

In dem Trafo wird ein Öl mit der WGK 1 eingesetzt, welches im Leckagefall mit einer Auffanganne zurückgehalten wird. Der Trafo ist in die Gefährdungsstufe A einzuordnen.

1. Nebenbestimmungen

- 1.1. Der Batteriespeicher muss vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Prüfung ist vom Bauherrn/Betreiber der Anlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige i.d.R. direkt vor Ort einen Prüfbericht aus, der der Unteren Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen ist.
- 1.2. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die

Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich oder möglich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

- 1.3. Die im Trafo befindlichen wassergefährdenden Stoffe müssen in flüssigkeitsdichten und gegen die verwendeten Medien beständigen Auffangwannen aufgefangen werden.
- 1.4. Die Auffangwanne muss die gesamten wassergefährdenden Stoffe des Trafos auffangen können. Es dürfen nur Auffangwannen verwendet werden, die für die jeweiligen Medien zugelassen sind und den Bestimmungen der §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen.
- 1.5. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.
- 1.6. Vor Inbetriebnahme des Batteriespeichers hat der Betreiber einen schriftlichen Nachweis über die ausreichende Rückhaltung von verunreinigtem Löschwasser vorzulegen.
 - Dieser Nachweis ist in Form eines Löschwasserrückhaltekonzepts von einem Sachverständigen gem. AwSV zu erstellen.
 - Bei der Bemessung und Auslegung sind der Besorgnisgrundsatz nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i.V.m. der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS 779) zu berücksichtigen.
 - Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass im Brandfall anfallendes, mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Löschwasser vollständig zurückgehalten wird, ohne dass Gewässer oder das Grundwasser gefährdet werden.
- 1.7. Folgende Unterlagen sind mir vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen:
 - Dichtheitsnachweis der Auffangwannen für Batteriespeicher und Trafo
 - Prüfbericht des Sachverständigen gem. AwSV über den Batteriespeicher
 - Löschwasserrückhaltekonzept des Sachverständigen gem. AwSV für den Batteriespeicher

2. Hinweis

Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (sog. HBV-Anlagen) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen, eingebaut, aufgestellt sein und so unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG).

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen begründen sich aus:

- Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- dem Besorgnisgrundsatz nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

4. Hinweis an die Genehmigungsbehörde

Nach Erteilung der Genehmigung bitte ich um Übersendung des

Genehmigungsbescheides per eMail.

B. Zum Bereich Niederschlagswasser

Das von den Modulen und den Dachflächen (Trafo, Energiespeicher) abtropfende Niederschlagswasser soll entsprechend den Planunterlagen breitflächig versickert werden. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Technische Fragen beantwortet:

Mathias Willmes, 0291/94-1626, Mathias.Willmes@hochsauerlandkreis.de

Nur bei Behälteranlagen

Erfassung in der Behälter-: ~~nein~~/ ja:
Überwachung

Batteriespeicher prüfpflichtig: ~~nein~~/ ja

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Gnacke

Anlage
Bauantragsunterlagen

Anlage zum Schreiben der Unteren Wasserbehörde des HSK vom 17.06.2026
Az.: 45.66.50.01-02-X0252-28

Geplant ist eine Trafostation. Die Trafostation wird an einer befestigten Zuwegung installiert, so dass für die Feuerwehr eine optimale Erreichbarkeit gewährleistet ist. Die Trafos verfügen über eine Ölauffangwanne, so dass wassergefährdende Stoffe aufgefangen werden und nicht ins Erdreich eindringen können. Eine Zeichnung der Trafos ist als Anlage beigefügt.

Das entstehende Niederschlagswasser tropft von den Modulen ab und soll im Boden/Erdreich versickern. Von den Modulen gehen keine wassergefährdenden Stoffe aus, die in das Erdreich eindringen können

